

II. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) LBO)

1.1. Fassaden

Grelle Farben und glänzende Metall- oder Kunststoffoberflächen sind großflächig nicht zugelassen.

Fassadenbegrünungen mit geeigneten Rankpflanzen zur Einbindung in die Landschaft bzw. zur inneren Durchgrünung des Gewerbe- und Industriegebiets sowie zur Bereicherung des Arbeitsumfelds sind zulässig.

1.2. Dachform

Gemäß den Eintragungen in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) sind flache oder flach geneigte Dächer bis 15° sowie Sheddächer bis 15° zugelassen.

1.3. Dachdeckung

Grelle Farben, glänzende Metall- oder Kunststoffoberflächen und Dacheindeckungen aus unbeschichteten Kupfer-, Zink-, und Bleiblechen sind unzulässig.

Die Dächer sind – unabhängig von der Dachform - mindestens im festgesetzten Umfang extensiv zu begrünen.

1.4. Anlagen zur Einsparung von Primärenergie

Anlagen zur Einsparung von Primärenergie sind zugelassen, soweit sie sich den Dachkörpern anpassen. Dadurch bedingte geringfügige Überschreitungen der zulässigen Gebäudehöhe sind zulässig.

2. Werbeanlagen (§74 (1) Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind zulässig an den Wandflächen der Gebäude sowie als freistehende Anlagen innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Höhe von 7,0 m.

Werbeanlagen sind innerhalb der an die inneren Erschließungsstraßen angrenzenden nicht überbaubaren Flächen zulässig, wenn sie nicht im Bereich von Flächen, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, errichtet werden und eine Höhe von 7,0 m nicht überschreiten. Sie sind nur an der jeweiligen Stätte der Leistung zulässig, sofern nicht anderweitig geregelt.

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie Skybeamer sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Werbeanlagen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch Werbeanlagen nicht abgelenkt oder geblendet werden.

Es ist zudem aus tierökologischer Sicht verträgliche Beleuchtungskörper zu installieren, um die Fauna des Raumes nicht durch die neuen Lichtquellen zu irritieren bzw. anzulocken. Diese sind außerdem so anzubringen, dass keine großräumige Ausleuchtung der Umgebung bewirkt wird.

3. Außenbeleuchtung

Alle Außenbeleuchtungen sind so anzubringen, dass die Blendung für die Verkehrsteilnehmer auf der Straße ausgeschlossen ist.

4. Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind zugelassen als Drahtzaun ohne Sockelmauer; Höhe max. 3,0 m; Abstand zum öffentlichen Verkehrsraum 1,0 m. Sie sind im Übergang zur freien Landschaft auf Dauer zu begrünen.

Grundsätzlich zulässig sind freiwachsende Hecken und Schnitthecken.

5. Niederspannungsfreileitungen (§74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet sind unzulässig.

6. Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen gilt § 56 LBO

7. Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten gilt § 75 LBO